

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 5. August

1885.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Das von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten von Neese zu Potsdam unterm 12. Juni d. J. erlassene Verbot des am 10. Juni d. J. in Rathenow, Kreis Rathenow, Kreis Westhavelland, verbreiteten, von G. Kresse in Rathenow verlegten und in Form eines Plakats von J. H. W. Diez in Hamburg gedruckten Flugblatts, welches die Ueberschrift: „An die Bürger Rathenow's!“ führt, mit den Worten: „Bürger von Rathenow“ beginnt und die Unterschrift: „Die strikenden Maurer und Zimmerer“ trägt, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 24. Juli 1885.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 2) Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr nach Gibraltar und nach Malta.

Vom 1. August d. Jz. ab können im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Gibraltar und Malta andererseits, durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung, Postanweisungen ausgetauscht werden.

Auf den Postanweisungsaustausch mit Gibraltar finden die gleichen Bedingungen, wie für den Verkehr mit Großbritannien und Irland, für den Postanweisungsaustausch mit Malta dagegen die für den Verkehr mit den Britischen Kolonien allgemein festgesetzten Bedingungen Anwendung. Die Postanstalten ertheilen nähere Auskunft.

Berlin W., den 23. Juli 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
v. Stephan.

#### 3) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.  
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 12. August	Dt. Krone,
= 13.      =	Konitz,
= 17.      =	Löbau,
= 18.      =	Strasburg Wpr.

Ausgegeben in Marienwerder am 6. August 1885.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur hinsichtlich der auf den Märkten Rosenburg und Christburg gekauften Pferde werden die Verkäufer ersucht, solche in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippenseher, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgestellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Metern langen Strängen von Hans ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu conspiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Freiherr von Troschke.

gez. Graf von Klinkowström.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenmeisters Ferdinand Kraft zu Schloß Lütz zum Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens im Kreise Dt. Krone, an Stelle des Bürgermeisters Döge zu Lütz, hierdurch zu öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Juli 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**5) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. August 1874 und 30. Juni 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Conrad zu Groß Blochoczin zum Standesbeamten an Stelle des Rittergutsbesizers G. Gerlich zu Bankau, und des Rechnungsführers Eckert, ebenfalls zu Gr. Blochoczin, zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten, an Stelle des von Bankau verzogenen Rentiers M. Gerlich, beide für den Standesamtsbezirk Bankau im Kreise Schwes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Juli 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. Juni 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Seidel zu Woltersdorf zum Standesbeamten, an Stelle des von dort verzogenen Gutsvorstehers Schmidt, und des Gutsinspektors Gansert zu Woltersdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten, an Stelle des ebenfalls von dort verzogenen Lehrers Leuschner, beide für den Standesamtsbezirk Woltersdorf im Kreise Schlochau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Juni 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**7) Vorschriften**

über die Annahme und Ausbildung derjenigen Militär-anwärter, welche im Ressort der Weichselstrombauverwaltung eine Anwartschaft auf Auktion als Bühnenmeister erlangen wollen.

§ 1. Behufs Ausbildung zum Bühnenmeister im Ressort der Weichselstrombauverwaltung werden der Regel nach nur solche Aspiranten berücksichtigt, welche entweder:

- 1) ein Bauhandwerk als Maurer, Zimmermann, Schmied, Schlosser oder ein ähnliches gelernt, oder
- 2) das Schiffergewerbe betrieben, oder
- 3) ihre militärische Dienstzeit bei den Pionieren, der Artillerie, der Marine, oder dem Eisenbahnregimente zurückgelegt haben.

Die Anstellung als Bühnenmeister setzt jedoch eine theoretische und praktische Ausbildung voraus, welche in zwei Prüfungen nachgewiesen werden muß, von denen die erste vor der Annahme als Lehrling, die zweite nach Ablauf der Lehrzeit abgelegt wird.

§ 2. Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist bei einem der Wasserbauinspektoren des Ressorts zu stellen und sind dem Gesuche beizufügen:

- 1) der Civilversorgungsschein,
- 2) das Führungsattest über die Militär-Dienstzeit,
- 3) der Nachweis über etwaige Beschäftigung nach der Entlassung aus dem Militärdienste,
- 4) die selbst abgefaßte und selbst geschriebene Darstellung des Lebenslaufes,
- 5) der etwaige Nachweis über die Erfernung eines Bauhandwerks oder des Schiffergewerbes.

§ 3. Derjenige Wasserbauinspektor, bei welchem der Militär-anwärter seine Annahme als Lehrling beantragt hat, nimmt auch die erste Prüfung ab und entscheidet über deren Ausfall.

§ 4. Diese Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und umfaßt folgende Gegenstände:

- 1) Lesen, Schreiben und Rechnen,
  - a. geläufiges Lesen von Drucksachen, und der verschiedensten Handschriften, sowie Nachweis des Verständnisses amtlicher Verfügungen,
  - b. deutliches Schreiben ohne grobe orthographische Fehler,
  - c. Kenntniß und richtige Anwendung der 4 Spezies und der Rechnung mit Brüchen, insbesondere Dezimalbrüchen,
- 2) Kenntniß der gebräuchlichen Maße, Münzen und Gewichte, sowie der Einrichtung und Anwendung der Zeiger- und Dezimalmaage,
- 3) Abfassung eines kurzen Berichtes über ein gegebenes Thema.

§ 5. Wenn der Anwärter die erste Prüfung besteht, so tritt derselbe sofort seine Lehrzeit, welche nach dem Ausfall der Prüfung festgesetzt wird, in der Regel aber, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausdehnung erforderlich machen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten soll, nach Anweisung des Wasserbauinspektors an.

§ 6. Während der Bauzeit wird dem Lehrling Gelegenheit gegeben, alle beim Strombau vorkommenden Arbeiten praktisch zu erlernen, sich auch im Messen, Beilen und Handhaben von Fahrzeugen zu üben. In den Wintermonaten wird demselben im Zeichnen, Schreiben, Aufstellen von Rapporten, Lohnlisten zc. Anleitung gegeben werden.

Wird der Lehrling bei Accordarbeiten beschäftigt, dann ist es Sache des Privatbühnenmeisters, Schachtmeisters zc., den der Leistung des Lehrlings entsprechenden Lohn zu bestimmen und zu zahlen. Bei Tagelohnarbeiten, welche aus der Staatskasse direkt an die Arbeiter bezahlt werden, erhält der Lehrling den Lohnsatz der gewöhnlichen Arbeiter. Sobald derselbe zu seiner Ausbildung mit Bureauarbeiten und Zeichnen beschäftigt wird, findet keine Bezahlung der Arbeit statt.

§ 7. Stellt es sich heraus, daß der Lehrling kein Geschick zu den bei den Strombauten vorkommenden Arbeiten und Handtirungen hat, oder ist sein sonstiges Benehmen nicht befriedigend, so steht es dem Wasserbauinspektor frei, den Anwärter jederzeit als Bühnenlehrling zu entlassen.

§ 8. Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Prüfung ist vom Examinanden bei einem Wasserbauinspektor des Ressorts unter Beifügung nachstehend aufgeführter Nachweise zc. zu stellen:

- 1) das Zeugniß über die erfolgte und bestandene erste Prüfung,
- 2) die amtliche Bescheinigung des betreffenden Wasserbauinspektors über die mit Erfolg vollendete praktische Beschäftigung während der Lehrlingszeit,

3) zwei Zeichnungen:

- a) eine Skizze über eine circa 300 Meter lange Stromuferstrecke im Maßstabe 1 : 500, welche der Anwärter selbst unter Aufsicht eines Baubeamten aufgenommen, gepeilt, gezeichnet und beschrieben hat, mit Eintragung der Peilungszahlen nach Reduktion auf einen bestimmten Wasserstand,
  - b) eine Handzeichnung von einem kleinen Bauwerke, z. B. einer Bühne, eines Fahrzeuges, einer Brücke etc., welche gleichfalls unter Aufsicht eines Baubeamten angefertigt sein muß.
- 4) den Nachweis, daß der Aspirant mit der Handhabung eines Stromfahrzeuges Bescheid weiß und sich selbstständig auf dem Strome mittelst eines Handfahnes bewegen kann.

§ 9. Die Zulassung zur zweiten Prüfung ist durch den befriedigenden Ausfall der in § 8 geforderten Nachweise bedingt.

Die Prüfung selbst wird durch denjenigen Wasserbauinspektor abgenommen, bei welchem die Meldung zu dieser erfolgt ist, und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- 1) Binarzeichen, also Kenntniß und Anwendung von Lineal, Zirkel, Reißfeder, Schiene, Dreieck und Lupe, Auftragung einer einfachen Zeichnung nach gegebenem Maße.
- 2) Berechnung der Dreiecks-, Vierecks- und Kreisflächen, des Inhalts beim Bau vorkommender Körperformen,
- 3) Instrumentenkunde, und zwar besonders Kenntniß der Meßlatte, der Meßkette, des Winkeltreuzes und des Winkelspiegels, der Pegel, der Peilstange, der Seewaage und Seplatte, der Nöhrenlibelle, des Lotheß.
- 4) Flufregulierungsarbeiten:

A. Die Arten

Parallelwerke, Bühnen, Grundschwelen, Coupierungen,

B. Konstruktion und Materialbedarf.

- a) Steinkonstruktion,
- b) Faschinenkonstruktion, Herstellung von Packwerk, Sinkstücken, Senkfaschinen, Senklage, Raubwehren, Spreitlagen, Flechtäunen, Weidenpflanzungen, Anfertigung von Faschinen und Würsten u. s. w.

C. Geräthschaften zum Strombau.

D. Kenntniß der charakteristischen Eigenschaften und Merkmale zur Beurtheilung von Strombaumaterial aller Art.

- 5) Deich- und Erdbau,
- 6) Kenntniß der einschlägigen polizeilichen Vorschriften,
- 7) Schließlich muß der Examinand nachweisen, daß er die Lohn-, Materialen- und sonstigen Listen, wie solche auf den Baustellen vorkommen, richtig und ordentlich zu führen, die nöthigen Berichte, Meldungen und Rapporte an seine Vorgesetzten über Vorkommnisse auf dem Bau, auf dem

Strome, besonders in Betreff der Ausübung der Strompolizei, in Betreff des Eisganges und der Wasserverhältnisse, sowie über alle sonstigen dienstlichen Vorkommnisse aufzusetzen und in der richtigen Form abzulenden weiß.

§ 10. Das über die zweite Prüfung geführte Protokoll mit Angabe der Fragen und die Lösung der Aufgaben im Original werden dem Chef der Strombauverwaltung mit Bericht und einer gutachtlichen Aeußerung, ob der Lehrling als Bühnenmeisteraspirant zuzulassen ist, zur weiteren Entscheidung eingereicht.

§ 11. Hat der Lehrling hiernach durch den Chef der Strombauverwaltung die Qualifikation als Bühnenmeister-Aspirant erlangt, so wird derselbe bis zum Einrücken in eine etatsmäßige Stelle, soweit thunlich, als Bauaufseher gegen Tagegelder beschäftigt.

§ 12. Erweist sich im Laufe der Beschäftigung das Benehmen oder die Leistungsfähigkeit des Aspiranten als nicht befriedigend, dann erfolgt die Entlassung desselben auf Antrag des betreffenden Wasserbauinspektors durch den Chef der Strombauverwaltung.

Danzig, den 19. Juli 1885.

Der Chef der Strombauverwaltung,

Oberpräsident.

von Ernsthausen.

8) **Bekanntmachung,**  
betreffend die am 1. Dezember dieses Jahres zu bewirkende Volkszählung.

Am 1. Dezember d. J. findet nach dem Beschlusse des Bundesrathes eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt; bei derselben wird wiederum das System der Zählarten, welche sich bei den bisherigen Zählungen in hohem Grade bewährt hat, in Anwendung kommen. Den Magisträten der Städte von mehr als 5000 Einwohnern werden sämmtliche Zählpapiere direkt von dem statistischen Bureau zugesandt werden, allen kleineren Städten dagegen, sowie den Gemeinden und Gutsvorstehern von Seiten der königlichen Landräthe zugehen, und hat die Rücksendung der ausgestellten Papiere an dieselben Behörden zu erfolgen.

Das Zählverfahren ist kurz folgendes:

- 1. In jeder Gemeinde wird, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, bis zum 15. November eine Zählkommission gebildet. Dieselbe — oder, wo sie nicht gebildet worden, die Ortsbehörden (Magistrat, Gemeinde- bezw. Gutsvorstand) — hat die Gemeinde in Zählbezirke einzutheilen, welche in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen dürfen. Sie hat diese Bezirke auf den den Zählern zuzustellenden Kontrollisten genau zu bezeichnen, einzelne größere Anstalten aber (Heilanstalten, Kasernen, größere Gasthöfe, Straf-Anstalten u. s. w.) als besondere Zählbezirke zu behandeln. Sie hat ferner die erforderlichen Zähler und Stellvertreter derselben zu ermitteln und zu engagiren. Alles dies muß bis spätestens den 19. November besorgt sein.

2. Jeder **Zähler** erhält von der Zählkommission bezw. Ortsbehörde rechtzeitig 2 Zählerkontrolllisten (F) und eine Anweisung (E), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten (A), Haushaltungs-Verzeichnissen (B) und Anleitungen (C) nebst Zählbriefen (D). Die eine der Zählerkontrolllisten (F) dient als **Konzept** und verbleibt nach ihrer Ausfüllung der Gemeinde, während die andere als **Reinschrift** endgültig an das Statistische Bureau geht.

Der Zähler hat die von ihm ausgefüllten — mit Adresse, Nummer etc. — **Zählbriefe** in der Zeit vom **28. bis 30. November d. J. persönlich** von Haus zu Haus an die **Haushaltungsvorstände** auszutheilen und letztere gleichzeitig in Betreff der Ausfüllung zu belehren.

Am 30. November Mittags muß sich jeder Haushaltungsvorstand im Besitze eines Zählbriefes befinden.

Vom **1. Dezember Mittags 12 Uhr** ab hat jeder Empfänger den Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt zur Abholung bereit zu halten, und beginnt von diesem Zeitpunkte an die **Wiedereinsammlung** der Zählbriefe durch die Zähler, welche bis zum 2. Dezember Abends beendet sein muß. Hierbei ist sogleich der Inhalt zu prüfen und sind etwaige Berichtigungen vorzunehmen, auch etwa ganz vergessene Haushaltungen nachzuholen.

Hierauf erfolgt die Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 der Kontrollliste (F) und sodann die Anfertigung der Reinschrift der letzteren; demnächst sind beide Exemplare (Konzept und Reinschrift) von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren **bis zum 7. Dezember** an die Zählkommission bezw. die Ortsbehörde zurückzugeben.

3. Die **Zählkommissionen** bezw. **Ortsbehörden** haben das ganze Zählungsmaterial zu prüfen, Fehler auf Grund örtlicher Erkundigungen zu berichtigen und sodann die Kontrolllisten als richtig zu beglaubigen, darauf haben sie die Ortsliste (G) aufzustellen und ebenfalls durch Unterschrift zu beglaubigen.

Von den doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Zählerkontrolllisten (F) sind Seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom königlichen Landraths-Amte empfangen haben, die Reinschriften sämtlicher Zählbezirke nebst der Ortsliste (G) sofort **spätestens aber bis zum 22. Dezember d. J.** an das königliche Landraths-Amt zu senden. Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere direkt von dem königlichen Statistischen Bureau empfangen, haben jene Orts-

listen (G) sowie die Reinschriften der Kontrolllisten (F) direkt an dasselbe bis spätestens **den 12. Januar 1886** zurückzusenden.

Die Konzepte der Kontrolllisten (F) verbleiben der Ortsbehörde und sind von derselben **gut aufzubewahren.**

Die Zählbriefe werden geordnet und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen **bis zum 31. Dezember** der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Städte aber, welche die Zählpapiere direkt vom königlichen Statistischen Bureau empfangen, haben dieselben wohl geordnet und verpackt vom **1. Februar 1886 an** zur Absendung an das genannte Bureau bereit zu halten; der Zeitpunkt der Absendung wird Seitens des königlichen Statistischen Bureaus bestimmt werden.

4. Die **Kreisbehörden** haben die ihnen zugegangenen Ortslisten (G) und die Reinschriften der Zählerkontrolllisten (F) auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und **bis längstens den 9. Januar 1886** an das königliche Statistische Bureau einzusenden.

Dieser Sendung ist seitens der Kreisbehörden ein alphabetisch geordnetes, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit **sorgfältig geprüftes Verzeichniß sämtlicher zum Kreise gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke** beizufügen.

Alle übrigen Zählpapiere sind ebenfalls auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und vom **1. Februar 1886 an** zur unmittelbaren Absendung an das königliche Statistische Bureau bereit zu halten.

Marienwerder, den 25. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

9) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 10. Januar d. J. (Amtsblatt S. 15) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Mitgliedern bei der Innungs-Prüfungs-Kommission für Hufbeschlagschmiede in Dt. Krone folgende Personen hiermit widerruflich ernenne:

zum Vorsitzenden: Kreisthierarzt Reithardt in Dt. Krone,

zum Stellvertreter: Stabs-Mohrarzt a. D. Marten zu Schneidemühl,

zu Mitgliedern: Schmiedemeister Lipke und Mante, zu Stellvertretern: Schmiedemeister Roffke und Sigelski,

sämmtlich zu Dt. Krone.

Marienwerder, den 26. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

10) Franz Nelke, der 14jährige Sohn des Rättners Josef Nelke in Reek, hat am 8. Februar d. J. die beiden Knaben Louis und Abraham Hoffmann, Söhne des in Reek wohnhaften Glasermeisters Schöps Hoffmann, aus dem Reeker See mit Gefahr für das eigene Leben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkennenswerthe That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 29. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

11) In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 setze ich die im 3. Quartale des laufenden Jahres anstehende Prüfung als Apotheker-Gehilfe auf

**Mittwoch, den 23. September und Donnerstags, den 24. September, Vorm. 9 Uhr** im Gebäude der hiesigen Regierung fest, und setze ich gemäß § 2 loc. cit. bis zum 25. August cr. Anträgen auf Zulassung zu dieser Prüfung entgegen.

Denselben sind ausnahmslos beizufügen:

1. curriculum vitae,
- 2) Schulzeugniß,
- 3) sonstige Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung,
- 4) Qualifikationsattest zum Lehrling,
- 5) amtliche Bescheinigungen über die Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrzeit,
- 6) das Laborationsjournal,
- 7) polizeiliches Führungsattest.

Die Nichteinreichung dieser Papiere zieht von selbst Abweisung von der beantragten Prüfung nach sich.  
Marienwerder, den 31. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Schulamtskandidaten Julius Wagner zu Nase ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 28. Juli 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des IV. Quartals des Rechnungsjahres 1884/85 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungs-Konfessionen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt. — Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörden die Quittungen. — Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt und wo daher die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt.

Marienwerder, den 25. Juli 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten

**14) Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Einkommen von 600 M. dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Darkehmen, mit dem Wohnsitz im Kirchdorfe Trempen, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist vakant.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines selbst verfaßten kurzen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 29. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

15)

**Bekanntmachung.**

Am 1. August tritt in dem bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Gr. Bislaw gehörigen, im Kreise Schwetz belegenen Orte Lubiewo — 6 Kilom. von Gr. Bislaw entfernt — eine Postagentur in Wirksamkeit; zur Abrechnung und Ueberweisungspostanstalt ist das Postamt in Tuchel bestimmt.

Ihre Verbindung erhält die neue Postagentur durch die vom 1. August ab neu eingerichtete Botenpost (mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen) zwischen Gr. Bislaw und Lubiewo.

Dieser Botenpost wird folgender Gang gegeben:

A. an Wochentagen:

aus Gr. Bislaw	10 <sup>25</sup>	Vorm.
in Lubiewo	11 <sup>40</sup>	"
aus Lubiewo	5 <sup>25</sup>	Nachm.
in Gr. Bislaw	6 <sup>40</sup>	"

B. an Sonntagen:

aus Gr. Bislaw	11 <sup>30</sup>	Vorm.
in Lubiewo	1 <sup>1</sup>	Nachm.
aus Lubiewo	3 <sup>55</sup>	"
in Gr. Bislaw	5 <sup>10</sup>	"

Bromberg, den 24. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Wagner.

16) Am 1. August d. J. tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 15 in Kraft, durch welchen die Gültigkeitsdauer der Retourbillets in verschiedenen Relationen verlängert wird.

Näheres ist bei den Bezugsstationen zu erfahren.  
Bromberg, den 26. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17)

**Bekanntmachung.**

Für die erfahrungsmäßig im Herbst eintretende erhebliche Steigerung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen sind zwar Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits Vorkehrungen getroffen, um den erhöhten Anforderungen an den Wagenpark nach Möglichkeit zu genügen, doch wird der Erfolg aller Seitens der Eisenbahnen zu treffenden Maßregeln nur gesichert sein, wenn auch das verkehrtreibende Publikum frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- und Winterbedarfs beginnt.

Wir ersuchen daher das Publikum und namentlich die Inhaber von Fabriken etc. im eigenen Interesse, die Eisenbahn-Verwaltung in dem Bestreben, dem Mangel an Wagen vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, soweit als irgend thunlich, mit dem Bezug der für den Winter erforderlichen Materialien, namentlich Kohlen

Kofes 20. auch für den Hausbedarf bereits mit Anfang August begonnen wird.

Bromberg, den 27. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**18) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport

auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplikat-Transportscheine für die Hintour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt:	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Viehzucht-Ausstellung.	Charlottenburg.	4. bis 7. September cr.	Gegenstände.	sämmtlichen preussischen Staatsbahnen.	Landesdirektor der Provinz Brandenburg.	8 Tage
2. Allgemeine Gartenbauausstellung.	Berlin.	5. bis 15. September cr.	desgl.	sämmtlichen preussischen Staatsbahnen u. Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungsausschuß.	14 Tage
3. Thierschau und Ausstellung.	Graubenz.	5. September cr.	Thiere, landwirtschaftliche Maschinen, Geräthe und Produkte.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Ausstellungskomitee.	8 Tage

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 28. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**19)** Mit dem 1. August 1885 tritt zu dem Tarifheft 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes, gültig vom 1. Juni 1881, der Nachtrag 5 in Kraft. Derselbe enthält ermäßigte Tarife für den Transport von Holz, des Spezia tarifs III. zwischen Stationen der Weichselbahn und Stationen der Königlichen Eisenbahn-Verbindungen zu Bromberg bezw. Breslau andererseits. Tariferemplare werden bei den Verbandsstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabfolgt.

Bromberg, den 30. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

Namens der Verbands-Verwaltungen.

**20)** Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlags erwerben wollen, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Bromberg am 15. September d. J. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung

von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 15. August d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg Wpr., den 13. Juli 1885.

Der Vorsitzende der 4. Prüfungs-Kommission für Hufschmiede.  
Krucow,  
Kreisthierarzt.

**21) Bekanntmachung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1884 findet am 14. Oktober d. J. in Marienwerder die Prüfung für Hufschmiede statt.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 1. September d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Marienwerder, den 1. August 1885.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Hufschmiede.  
Winkler,  
Departements-Thierarzt.

## 22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Aron Margules, Arbeiter, geboren 1829 zu Boromagora, Bezirk Ciszanow, Galizien, ebenda. ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 2. Juli d. J.
2. Franz Langer, Dachdeckergehülfe, geboren am 25. Dezember 1860 zu Walterödorf, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Stubenseifen, Bezirk Mladá, ebendasselbst, zuletzt wohnhaft in Pilchowitz, Kreis Gleiwitz, Preußen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 3. Juli d. J.
3. Franz Bloch, Schneider, geb. am 20. November 1856 zu Jzbednick, Bezirk Wadowice, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 11. Juni d. J.
4. Magnus Persson, Landarbeiter, geboren am 22. August 1850 zu Merhult, Bezirk Kronoberg, Schweden, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preussischen Landdrostei Lüneburg, vom 23. April d. J.
5. Eduard Anton Sacher, Goldarbeiter, geboren am 24. Dezember 1866 zu Prag, Böhmen, ebenda. ortsangehörig, wegen Betrugs, Betrugsversuchs und Landstreichens, von der königlich preussischen Landdrostei Hildesheim, vom 22. Juni d. J.
6. Wenzel Cadsky, Töpfergeselle, geb. am 25. April 1838 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Radlitz, Bezirk Smichow, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich preuß. Landdrostei zu Hildesheim, vom 1. Juli d. J.
7. Franz Maara (oder Mara), Schuhmachergeselle, geboren am 15. November 1862 zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Sachbeschädigung, Ruhestörung, Landstreichens, Bettelns, Legitimationsfälschung, von dem Stadtmagistrat Rosenberg, Bayern, vom 19. Juni d. J.
8. Edmund Mayer, Schlossergeselle, geb. am 16. Oktober 1858 zu Prerau, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Platten, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, wegen Widerstands, Beleidigung, Ruhestörung und Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 7. März d. J.
9. Alfred Wilbaur, Arbeiter, 32 Jahre alt, geb. in Tournay, Belgien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 28. Juni d. J.
10. Nikolaus Aeschbach, Färber, geb. am 15. Jan. 1853 zu Basel, Schweiz, wegen Landstreichens,

vom kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 29. Juni d. J.

11. Johann Aeschbach, Färber, geb. am 8. August 1855 zu Basel, Schweiz, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 29. Juni d. J.
12. August Heinrich Rohmann, Druckergeselle, geb. am 26. Februar 1866 zu Basel, Schweiz, wegen Landstreichens, vom kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 29. Juni d. J.
13. Maximilian Morin, Heizer, geb. am 13. Februar 1862 zu Montlugon, Departement Allier, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 1. Juli d. J.
14. Geora Wuhlschlager, Buchbinder, geboren am 5. Juni 1865 zu Wilschingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. Juni d. J.
15. Adolf de Porter, Tagelöhner, geb. am 20. März 1861 in Altre, Belgien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Juni d. J.

2

## Personal-Chronik.

Die Verwaltung des hiesigen königlichen Landrathsamtes ist bis auf Weiteres dem Staatsanwalt Genzmer hier selbst übertragen worden.

Des Königs Majestät haben den Landrath Müller zu Tuchel zum königlichen Regierungs-Rathe allergnädigst zu ernennen geruht. Derselbe ist von seiner bisherigen Funktion am 28. d. Mts. entbunden und der königlichen Regierung zu Stettin zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Regierungs-Assessor Stolle ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Doderlage, Kederitz, Gr. Zacharin, Zippnow und Neu-Zippnow, welche durch die Berufung des Pfarrers Bords in Zippnow in die Pfarrstelle zu Hermsdorf-Pellen, Diözese Heiligenbeil, erledigt ist, wird hiermit bis auf Weiteres dem Kreis Schulinspektor Bartsch in Dt. Krone übertragen.

Die einstweilige Wahrnehmung der Kreisschulinspektion Neuenburg, welche durch die Versetzung des Kreisschulinspektors Dr. Czanika nach Br. Stargard vom 1. Juli d. J. ab erledigt, ist dem Kreisschulinspektor Scheuermann in Schwetz nebenamtlich übertragen.

Der Kreisschulinspektor Ilgner in Tuchel ist vom 1. August d. J. ab in die Kreisschulinspektion zu Pleschen versetzt, vom 28. Juli cr. ab beurlaubt. Mit der einstweiligen Verwaltung der Kreisschulinspektion zu Tuchel ist der Kreisschulinspektor Scheuermann zu Schwetz beauftragt.

An Stelle des bisherigen Forstverwalters Bär zu Titz ist vom 1. August 1885 ab der gräflich Stolberg'sche Forstverwalter Schiforra zu Titz zum Forstverwalter

anwalt bei dem Gerichtstage zu Tüß, Amtsgerichtsbezirk Deutsch-Krone, für

- A. das gräflich Stolberg'sche Forstrevier von Schloß Tüß,
- B. die Kämmererforst der Stadt Tüß,
- C. die Lürgerforst von Tüß,
- D. die Bauernforst von Schulzendorff,
- E. das Forstrevier der Frau Rittergutsbesitzer Günther zu Marzdorf,
- F. die Forst des Rittergutsbesizers Aée zu Stibbe ernannt worden.

Die Wiederwahl der unbesoldeten Rathmänner Freymuth und Teuffel in der Stadt Jastrow auf eine weitere Wahlperiode ist bestätigt worden.

Der bisherige Förster und interimistische Revierförster Kost zu Jägerthal (Zwarosniça) in der Oberförsterei Gzerst ist Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juli d. J. ab definitiv zum Revierförster ernannt worden.

Der Forstauffseher Schöpke, bisher in der Oberförsterei Charlottenthal, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Veretzung des Försters Kyau erledigte Stelle zu Plözenfließ in der Oberförsterei Schloppe vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

**24) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Borwerk Gziskowo, Kreis Flatow, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Gutsbesitzer Neumann zu Linde zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Jamda=Wolla, Kreis Graudenz, ist sofort zu besetzen. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Franzius in Sambin bei Lessen zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.)